



**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge und zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von
Fahrradabstellplätzen
(Stellplatz- und Fahrradabstellplatzpflichtsatzung)**

**des Marktes Bad Endorf
vom 23.09.2025**

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

Mit der folgenden Satzung wird die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die Pflicht zum Nachweis von Fahrradabstellplätzen eingeführt:

**§ 1
Anwendungsbereich**

1.

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO in der jeweils geltenden Fassung.

2.

Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen

Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze herzustellen.

Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

Ausgenommen von der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Ein- und Zweifamilienhäusern, von Doppel- und Reihenhäusern und von Wohngebäuden mit bis zu vier Wohneinheiten.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen des Marktes Bad Endorf vom 29.07.2025.

§ 3

Herstellung, Anforderungen und Ablösung der Stellplätze

Für die Herstellung, die Anforderungen an die Herstellung und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gelten die Regelungen der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen des Marktes Bad Endorf vom 29.07.2025.

§ 4

Herstellung, Anforderungen und Ablösung der Fahrradabstellplätze

Für die Herstellung, die Anforderungen an die Herstellung und die Ablösung der Fahrradabstellplätze gelten die Regelungen der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen des Marktes Bad Endorf vom 29.07.2025.

§ 5
Abweichungen

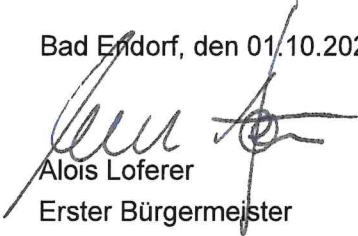
Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen zur Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen des Marktes Bad Endorf vom 29.07.2025 außer Kraft.

Bad Endorf, den 01.10.2025


Alois Loferer
Erster Bürgermeister



